

## **Stellplatzsatzung der Gemeinde Bönen vom 06.12.2019**

Der Rat der Gemeinde Bönen hat in seiner Sitzung am 10.10.2019 gem. § 48 Abs. 3 BauO NRW 2018, in der zuletzt geänderten Fassung, folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Bönen. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

### **§ 2 Herstellungspflicht**

(1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) hergestellt und dauerhaft bereitgestellt werden.

(2) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.

(3) Für Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, gilt ausschließlich die Rechtsverordnung gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW. §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

### **§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze**

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.

(2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.

- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung gem. § 4 (1) zulässig.
- (4) Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, sind Anteile von Stellplätzen ab 0,5 auf ganze Einheiten aufzurunden.
- (6) Bis zu 25 % der notwendigen Stellplätze können durch die Schaffung von zusätzlichen Fahrradabstellplätzen ersetzt werden. Dabei sind für einen Stellplatz vier Fahrradabstellplätze herzustellen.
- (7) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist über die Festlegung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze im Einvernehmen mit der Gemeinde Bönen zu entscheiden.
- (8) Ist die Anzahl der notwendigen Stellplätze aufgrund der Besonderheit des Vorhabens nicht aus der Anlage 1 zu errechnen oder verfolgt der Antragsteller ein innovatives Mobilitätskonzept, welches eine von der Anlage 1 abweichende Stellplatzzahl begründet, kann in Einzelfällen, von der Anlage 1 abweichend, eine Aussetzung der Herstellungspflicht erfolgen. Über die Höhe der Aussetzung ist im Einzelfall zu entscheiden. Der Ausnahmefall ist über ein Gutachten des Antragstellers zu begründen.

#### **§ 4 Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen**

- (1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind vorrangig auf dem Baugrundstück zu errichten. Sie können auch auf einem Grundstück in der näheren Umgebung (bei Fahrradabstellplätzen max. 20m, bei Stellplätzen max. 300m), dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, hergestellt werden. Wenn Gründe des

Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.

(2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 02.12.2016, in der jeweils gültigen Fassung, herzustellen.

(3) Stellplätze und Garagen müssen ohne Überquerungen anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. So genannte „gefangene Stellplätze“ sind unzulässig (4) Sind nach § 3 mehr als 10 notwendige Stellplätze herzurichten, ist für mindestens 20 % der Stellplätze die Vorbereitung der Stromleitung für die Ladung von Elektrofahrzeugen vorzusehen.

(5) Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen, und die

1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sind,
2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
3. einzeln leicht zugänglich sind und
4. eine Fläche von mind. 1,5 m<sup>2</sup> pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.

(6) Fahrradabstellplätze außerhalb von Gebäuden müssen in der Nähe des Eingangsbereiches sowie gut einsehbar und beleuchtet sein. Für diese sind Anschließmöglichkeiten für den Fahrradrahmen durch Anlehnbügel zu schaffen. Der Achsabstand für Anlehnbügel bei einseitiger Belegung beträgt mind. 1,00 m, bei beidseitiger Belegung mind. 1,50 m. Die Stellplatztiefe variiert je nach Aufstellungsart. (siehe Abbildung 1) Bei paralleler Aufstellung beträgt diese 2,00 m, bei schräger Aufstellung 1,50 m. Ein doppelter Abstellplatz in paralleler Aufstellung mit Vorderradüberlappung hat eine Tiefe von 3,50 m, der doppelte Abstellplatz in schräger Aufstellung mit Vorderradüberlappung von 2,40 m. Die Fahrgassenbreite und Manövrierfläche muss mind. 1,80 m betragen (siehe Abbildung 1). Anlagen mit mehr als 10 Fahrradabstellplätzen sind mit Diebstahlschutz (Anschließmöglichkeit des Fahrradrahmens und mind. eines Laufrades) und Witterungsschutz (Überdachung) zu versehen.

- (7) 20% der nachzuweisenden Fahrradabstellplätze müssen den Bedürfnissen von Sonderfahrrädern (z.B. Lastenfahrrad, E-Bike) und Fahrradanhängern in Form entsprechender Platzverhältnisse von mind. 3,0 m<sup>2</sup> pro Abstellplatz, zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche, sowie Lademöglichkeiten, entsprechen. Es muss jedoch mindestens ein Abstellplatz für Sonderfahrräder hergestellt werden.
- (8) In abschließbaren Abstellräumen im Gebäudeinneren ist eine Fläche von mind. 1,5 m<sup>2</sup> pro Fahrrad zzgl. Manövriertfläche mit einer Breite von mind. 1,80 m vorzuhalten.
- (9) Vergleichbare Fahrradparksysteme (z.B. Fahrradhäuser, Lift- und Schiebeeinrichtungen), die den Ausstattungskriterien gemäß Abs. 6 entsprechen, können im Einzelfall zugelassen werden.

## **§ 5 Ablösung**

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze bzw. Fahrradabstellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf Antrag auf die Herstellung von Stellplätzen bzw. Fahrradabstellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Gemeinde Bönen einen Geldbetrag nach § 6 zahlen.
- (2) Die Zahlung des Ablösebetrages wird mit Erteilung der Baugenehmigung fällig.
- (3) Über die Ablösung von Stellplätzen entscheidet die Gemeinde Bönen. Ein Anspruch auf Ablösung besteht grundsätzlich nicht.
- (4) Der Geldbetrag nach Abs. 1 und 2 ist zu verwenden für
- a) die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,
  - b) sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs, des Fahrrad- und Fußverkehrs und der Verkehrssicherheit,
  - c) für Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen im Straßenraum und
  - d) andere Maßnahmen, die Bestandteil eines Mobilitätskonzepts der Gemeinde Bönen sind.
- (5) Geleistete Ablösezahlungen werden auch bei einer späteren Herstellung entsprechender Stellplätze nicht erstattet.

## **§ 6 Ablösebetrag für Stellplätze und Fahrradabstellplätze**

(1) Die Herstellungskosten für Stellplätze, einschließlich der Kosten des Grunderwerbs, werden auf 5.871,99 € je Stellplatz festgelegt. Der Ablösebetrag wird auf **4.698,00 €** festgesetzt (80% der Herstellungskosten).

(2) Die Herstellungskosten für Fahrradabstellplätze, einschließlich der Kosten des Grunderwerbs, werden auf 2.243,67 € je Abstellplatz festgelegt. Der Ablösebetrag wird auf **1.795,00 €** festgesetzt (80% der Herstellungskosten).

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.

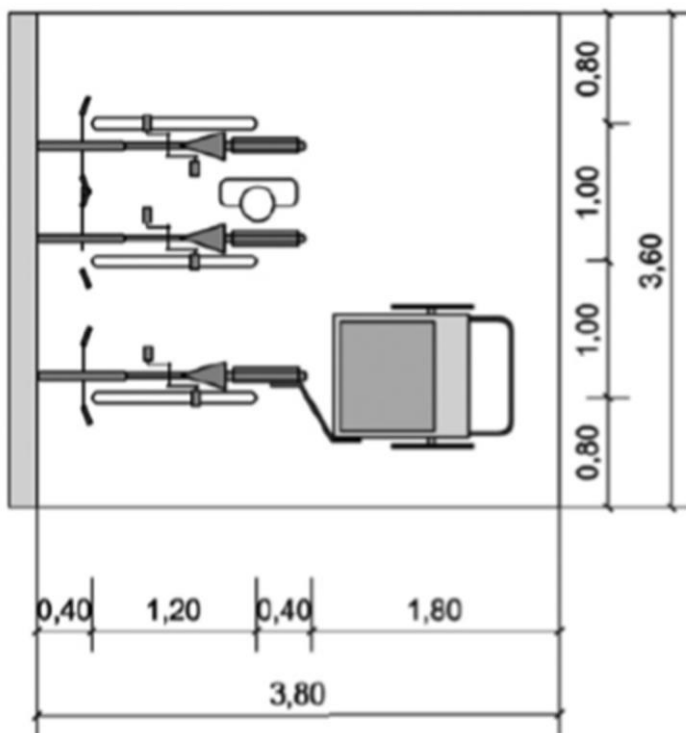
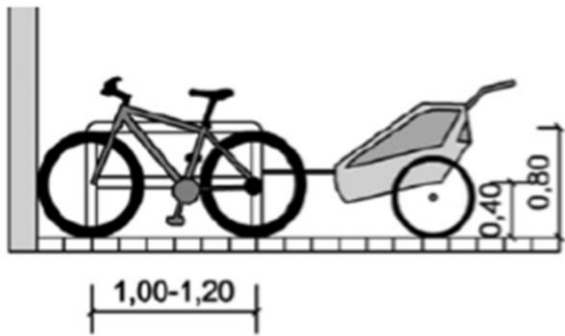
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten tritt die bisherige „Satzung über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz gemäß § 51 Abs. 5 Landesbauordnung NRW“ (Stellplatzablösesatzung) der Gemeinde Bönen vom 02.11.2011 außer Kraft.

Abbildung 1: Maße und Anordnung der Anlehnbügel



Quelle: Landeshauptstadt Potsdam

## Anlage zur Stellplatzverordnung der Gemeinde Bönen

Nr.	Nutzungsart	Stellplätze für Pkw	Abstellplätze für Fahrräder
<b>1</b>	<b>Wohngebäude- und Wohnheime</b>		
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	2 Stpl. je WE	kein Nachweis erforderlich
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	1,5 Stpl. je WE	2 – 4 Abstpl. je WE
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 3-12 Betten;  <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 2 - 3 Betten  <i>davon 10% Besucheranteil</i>
1.4	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 Stpl. je 3-12 Betten; <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 5-30 Betten, mindestens 3 Abstpl.  <i>davon 10% Besucheranteil</i>
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 2-5 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl.  <i>davon 10% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 1-2 Betten  <i>davon 10% Besucheranteil</i>
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stpl. je 30-40 m <sup>2</sup> Nutzfläche <i>davon 10% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je (30-40 m <sup>2</sup> ) Nutzfläche <i>davon 10% Besucheranteil</i>
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)	1 Stpl. je 20-30 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.  <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 20-30 m <sup>2</sup> Nutzfläche  <i>davon 75% Besucheranteil</i>
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b>		
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 Stpl. je 30-50 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 Stpl.  <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 30-50 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche  <i>davon 75% Besucheranteil</i>

3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 Stpl. je 10-30 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche davon 75% Besucheranteil	1 Abstpl. je 40-60 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche davon 75% Besucheranteil
-----	--	---	---

Nr.	Nutzungsart	Stellplätze für Pkw	Abstellplätze für Fahrräder
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser, etc.)	1 Stpl. je 50-100 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche davon 75% Besucheranteil	1 Abstpl. je 100-200 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche davon 75% Besucheranteil
<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen</b>		
4.1	Versammlungsstätten	1 Stpl. je 5-10 Sitzplätze davon 90% Besucheranteil	1 Abstpl. je 10-40 Sitzplätze davon 90% Besucheranteil
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 10-30 Plätze davon 90% Besucheranteil	1 Abstpl. je 20-30 Plätze davon 90% Besucheranteil
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>		
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10-20 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 15-20 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200-300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1 Abstpl. je 50-150 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder	1 Stpl. je 5-10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 5-10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze
5.5	Reitanlagen	1 Stpl. je 2-4 Pferdeinstellplätze	1 Abstpl. je 2-4 Pferdeinstellplätze
5.6	Fitnesscenter	1 Stpl. je 10 - 20 m <sup>2</sup> Sportfläche davon 90% Besucheranteil	1 Abstpl. je 10 - 20 m <sup>2</sup> Sportfläche davon 90% Besucheranteil



5.7	Tennisanlagen	1-2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze	1-2 Abstpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze
5.8	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 2-5 Boote	1 Abstpl. je 2-5 Boote

Nr.	Nutzungsart	Stellplätze für Pkw	Abstellplätze für Fahrräder
<b>6</b>	<b>Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe</b>		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 6-12 m <sup>2</sup> Gastraum <i>davon</i> 75% <i>Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 6-12 m <sup>2</sup> Gastraum <i>davon</i> 90% <i>Besucheranteil</i>
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2-6 Betten, <i>davon 75%</i> <i>Besucheranteil</i> für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Abstpl. je 8-15 Betten, mindestens 4 Abstpl., <i>davon 25%</i> <i>Besucheranteil</i> für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.3	Tanzlokale, Discotheken	1 Stpl. je 4-8 m <sup>2</sup> Gastraum <i>davon</i> 90% <i>Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 4-8 m <sup>2</sup> Gastraum <i>davon</i> 90% <i>Besucheranteil</i>
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 8 - 12 Betten <i>davon</i> 25% <i>Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 5-10 Betten <i>davon</i> 25% <i>Besucheranteil</i>
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 20-25 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stpl.	1 Abstpl. je 10-25 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Abstpl.
<b>7</b>	<b>Krankenhäuser und Kliniken</b>		

7.1	Universitätskliniken und ähnliche Lehrkrankenhäuser	1 Stpl. je 2-3 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 <i>davon 50% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 10-20 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 <i>davon 20% Besucheranteil</i>
7.2	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Stpl. je 2-6 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2 <i>davon 60% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 20-30 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 <i>davon 20% Besucheranteil</i>
<b>8</b>	<b>Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>		
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. je 10-25 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 5-15 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstpl. <i>davon 50% Besucheranteil</i>

Nr.	Nutzungsart	Stellplätze für Pkw	Abstellplätze für Fahrräder
8.2	Grundschulen	1 Stpl. je 20-30 Schüler	1 Abstpl. Je 2-4 Schüler <i>davon 10% Besucheranteil</i>
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 20-30 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 5-10 Schüler über 18 Jahre	1 Abstpl. je 2-3 Schüler <i>davon 10% Besucheranteil</i>
8.4	Förderschulen	1 Stpl. je 10-15 Schüler	1 Abstpl. je 10-15 Schüler <i>davon 10% Besucheranteil</i>
8.5	Fachhochschulen, Universitäten	1 Stpl. je 2-10 Studierende	1 Abstpl. je 2-4 Studierende <i>davon 20% Besucheranteil</i>
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stpl. je 2-10 Teilnehmerplätze	1 Abstpl. je 3-5 Teilnehmerplätze <i>davon 20% Besucheranteil</i>

8.7	Jugendzentren	1 Stpl. je 100-200 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 Abstpl. je 10-20 m <sup>2</sup> Nutzfläche <i>davon</i> 90% <i>Besucheranteil</i>
<b>9</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50-70 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je drei Beschäftigte* <i>davon 10-30 %</i> <i>Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 50-70 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je drei Beschäftigte* <i>davon 10 %</i> <i>Besucheranteil</i>
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80-100 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je drei Beschäftigte* <i>davon 10 %</i> <i>Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 70-100 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je drei Beschäftigte* <i>davon 10 %</i> <i>Besucheranteil</i>
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5-7 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. je 5-7 Wartungs- oder Reparaturstände, mindestens 3
9.4	Tankstellen	1-2 Stpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Stpl. nach 3.1	1 Abstpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstpl. nach 3.1
<b>Nr.</b>	<b>Nutzungsart</b>	<b>Stellplätze für Pkw</b>	<b>Abstellplätze für Fahrräder</b>
<b>10</b>	<b>Verschiedenes</b>		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 2-4 Kleingärten	1 Abstpl. je 5-10 Kleingärten <i>davon</i> 80% <i>Besucheranteil</i>
10.2	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)	1 Stpl. je 500-2.000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	1 Abstpl. je 750 – 1500 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 Abstpl. je Eingang
10.3	Sonnenstudios	1 Stpl. je 3-5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl.  <i>davon 90 %</i> <i>Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 3-5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Abstpl.  <i>davon 90 %</i> <i>Besucheranteil</i>

10.4	Waschsalons	1 Stpl. je 5-7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl.  <i>davon 90 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 5-7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Abstpl.  <i>davon 90 % Besucheranteil</i>
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stpl. je 150-250 m <sup>2</sup> Ausstellungsfläche  <i>davon 80% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 75-150 m <sup>2</sup> Ausstellungsfläche, mindestens 5 Abstpl.  <i>davon 80% Besucheranteil</i>